

Amtsgericht Mitte

Az.: 119 C 5108/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Brinks aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 2.791,94 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Sie macht im Wege des Schadensersatzes wegen behaupteten Anwaltsverschuldens aus übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers [REDACTED] (im Weiteren „der Versicherungsnehmer“) Erstattung verauslagter Verfahrenskosten geltend.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin betrieb, vertreten durch die Kanzlei [REDACTED] Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit dem sogenannten „Diesel-Skandal“ ein Klageverfahren gegen die [REDACTED] (im Weiteren der „Vorprozess“). Er hatte sein mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattetes Fahrzeug [REDACTED] am 30.03.2016 und somit nach Bekanntwerden des „Diesel-Skandals“ durch Pressemitteilung der [REDACTED] vom 22.09.2015 als Gebrauchtfahrzeug gekauft. Die im Jahr 2019 erhobene Klage wurde durch Urteil des Landgerichts Zwickau vom 13.07.2021 abgewiesen. Zur Begründung führte das Landgericht Zwickau u.a. aus, der nach Maßgabe der § 826 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV sowie § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 16 UWG geltend gemachte Anspruch sei nicht gegeben, da gemäß den Ausführungen des BGH in dem Urteil vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20 - Rn. 38 m.w.N. Käufern, die sich erst für einen Kauf entschieden hätten, nachdem die [REDACTED] ihr Verhalten geändert hatte, - unabhängig von ihren Kenntnissen vom „Dieselskandal“ im Allgemeinen und ihren Vorstellungen von der Betroffenheit des Fahrzeugs im Besonderen - nicht sittenwidrig ein Schaden zugefügt worden sei. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei durch das Software-Update keine weitere Abschaltvorrichtung vorhanden. Das Thermofenster stelle keine Abschaltvorrichtung dar, die zu einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung durch die Beklagte führen würde. Die Kammer schließe sich insoweit dem Beschluss des BGH vom 09.03.2021 - VI ZR 889/20 - Rn. 27 an, aus dem hervorgehe, dass die Applikation einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems nicht mit der Verwendung der Prüfstanderkennungsoftware zu vergleichen sei.

Auf Antrag der Klägerin hat das Amtsgericht Euskirchen am 27.12.2024 Mahnbescheid zugunsten der [REDACTED] über die streitgegenständliche Forderung gegen die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] erlassen. Nach fristgemäßem Widerspruch hat das Amtsgericht Euskirchen den Rechtsstreit an das Amtsgericht Köln abgegeben, welchen den Rechtsstreit durch Beschluss vom 04.08.2025 an das Amtsgericht Mitte verwiesen hat. In der Anspruchsbegründung sowie den folgenden klägerischen

Schriftsätzen ist die Klägerin mit [REDACTED] bezeichnet worden. Nachdem der Beklagtenvertreter mit Klageerwiderung vom 01.07.2025 die Existenz einer Rechtsanwältin [REDACTED] GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestritten hat, hat die Klägerin mit Replik vom 16.07.2025 darauf verwiesen, dass aufgrund des Auftretens der Beklagten nach außen vom Vorliegen einer GbR auszugehen sei; sofern dies dennoch nicht zutreffe, solle die Beklagte ihre konkrete Rechtsform und zutreffende Firmenbezeichnung mitteilen. Sodann hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 30.10.2025 „klargestellt“, dass sich die Klage gegen [REDACTED] [REDACTED] richte.

Die Klägerin ist der Ansicht, aus den mit der Klagebegründung eingereichten Unterlagen, insbesondere den eigenen Schreiben und Rechnungen des [REDACTED] [REDACTED] ergebe sich eindeutig, dass sich die Klage gegen diesen richte. Das Passivrubrum sei daher entsprechend zu korrigieren.

Sie behauptet, die Klage im Vorprozess sei objektiv ohne Erfolgsaussicht gewesen. Spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20 - sei eine Klage noch aussichtsloser gewesen. Der Beklagte hätte im Rahmen der anwaltlichen Sorgfalt erkennen müssen, dass sich ein Anspruch des Versicherungsnehmers wegen einer angeblichen sittenwidrigen Schädigung aufgrund der Kenntnis des Versicherungsnehmers vom „Diesel-Skandal“ vor dem Erwerb des Fahrzeugs nicht würde durchsetzen lassen. Der Beklagte habe den Versicherungsnehmer nicht ausreichend über die nicht gegebene Erfolgsaussicht aufgeklärt. Auch als sich abgezeichnet habe, dass der Vorprozess verloren gehen würde, habe der Beklagte den Versicherungsnehmer nicht pflichtgemäß beraten. Der Versicherungsnehmer habe sich aufgrund der unzureichenden Beratung zur Durchführung des Vorprozesses entschlossen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 2.791,94 € an die Klägerin zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin,

Darüber hinaus sei die Beklagte nicht passivlegitimiert, da die vermeintliche Beklagte bzw. Antragsgegnerin nicht existiere. Sie meint, spätestens mit der Replik, in welcher die Klägerin auf den Einwand der nicht existenten Beklagten hin bekräftigt habe, dass die Beklagte als GbR auftrete, habe die Beklagte klargestellt, dass sich die Klage gegen eine GbR richte. Für eine Berichtigung des Rubrums sei daher kein Raum.

Die Klägerin habe eine Pflichtverletzung sowie deren Ursächlichkeit für den geltend gemachten Schaden nicht dargelegt.

Die Beklagte bestreitet die Höhe der geltend gemachten Auslagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Die Klage ist nicht bereits aufgrund der Inanspruchnahme einer nicht existierenden Partei unzulässig.

Die Klage gegen eine nicht existierende Partei ist unzulässig (vergleiche BGH, Urteil vom 29. September 2010 – XII ZR 41/09 –, Rn. 14, juris). Die nicht existente Partei ist in einem gegen sie angestregten Prozess insoweit als parteifähig zu behandeln ist, als sie ihre Nichtexistenz geltend macht (BGH, Beschluss vom 29. Mai 2008 – IX ZB 102/07 –, BGHZ 177, 12-24, Rn. 37).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Parteibezeichnung als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich, wobei es darauf ankommt, welcher Sinn der von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählten Bezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts beizulegen ist; bei der Auslegung der Parteibezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 27. November 2007 – X ZR 144/06 –, Rn. 7, juris). Als Auslegungsmittel können auch spätere Prozess-

vorgänge dienen (BGH, Urteil vom 26. Februar 1987 – VII ZR 58/86 –, Rn. 8, juris). Von der fehlerhaften Parteibezeichnung zu unterscheiden ist die irrtümliche Benennung der falschen Person als Partei; diese wird dann Partei, weil es entscheidend auf den Willen des Klägers so, wie er objektiv geäußert ist, ankommt (BGH, Urteil vom 26. Februar 1987 – VII ZR 58/86 –, Rn. 8, juris).

Nach Ansicht des Gerichts ergibt die danach vorzunehmende Auslegung - abweichend von der in der mündlichen Verhandlung geäußerten vorläufigen Rechtsansicht, dass die Klage vom Beginn des Verfahrens an gegen Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] als Inhaber der Kanzlei Rechtsanwälte [REDACTED] gerichtet sein sollte und nicht gegen eine - nunmehr unstrittig - nicht existierende [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Zwar wurde die Beklagte im Mahnantrag entsprechend bezeichnet. Als Hauptforderung wurde im Mahnbescheid jedoch angegeben „Geschäftsbesorgung durch Selbständige gem. Schadensersatz Klage [REDACTED] Urteil LG Zwickau 13.07.2021“, wobei die [REDACTED] in dem Verfahren durch Herrn Rechtsanwalt Timo [REDACTED] und nicht durch eine [REDACTED] vertreten wurde. Aus dem Briefkopf der mit der Anspruchsbegründung eingereichten Deckungsanfrage vom 31.12.2019 ergibt sich ebenfalls (bei genauerer Betrachtung) zweifelsfrei, dass hinter der Kanzlei [REDACTED] [REDACTED] deren Inhaber [REDACTED] steht und mit sämtlichen weiteren für die Kanzlei tätigen Anwälten lediglich ein Anstellungsverhältnis besteht. Zwar hat die Klägerin mit ihrer Replik nochmals darauf verwiesen, dass aufgrund des Auftretens der Beklagten nach außen vom Vorliegen einer GbR auszugehen sei; durch die im folgenden Absatz enthaltene Aufforderung an die Beklagte, andernfalls ihre konkrete Rechtsform und zutreffende Firmenbezeichnung mitzuteilen, hat sie jedoch deutlich gemacht, dass sich die Klage gegen die im Vorprozess tätig gewordene Kanzlei [REDACTED] [REDACTED] unabhängig von deren Rechtsform, richten sollte. Gemäß dem Antrag der Klägerin vom 30.10.2025 war das Rubrum daher entsprechend zu berichtigen.

2.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Aufwendungen im Rahmen des Vorprozesses; insbesondere ergibt sich ein Anspruch nicht aus § 280 Abs. 1, 611, 675 BGB i.V.m. § 86 VVG.

Dabei mangelt es nicht bereits an der Aktivlegitimation der Klägerin. Sofern die Klägerin im Mahnverfahren als [REDACTED] bezeichnet wurde, handelt es sich um eine

zu berichtigende Falschbezeichnung. Dass eine eigenständige juristische Person mit der vorstehenden Bezeichnung existiert oder eine Klageerhebung für eine entsprechende nicht existierende juristische Person beabsichtigt war, ist nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat jedoch nicht substantiiert dargelegt, dass die im Rahmen des Vorprozesses erhobene Klage objektiv ohne Erfolgsaussicht war und dass die Beklagte den Versicherungsnehmer hierüber ungenügend aufgeklärt hatte.

Die Annahme der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein; dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist; regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist; auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, Rn. 40, juris).

Die Beklagte hatte gemäß dem Urteil des Landgerichts Zwickau im Vorprozess die behauptete sittenwidrige Schädigung nicht nur auf die ursprünglich in dem von dem Versicherungsnehmer erworbenen Fahrzeug verbaute Prüfstandserkennungssoftware gestützt, sondern darüber hinaus auf die von der [REDACTED] durch nachträgliches Software-Update zur Beseitigung der Prüfstandserkennungssoftware implementierte temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystem (Thermofenster). Über die Sittenwidrigkeit des Austauschs einer unzulässigen Prüfstandserkennungssoftware gegen eine Software mit Thermofenster hat der BGH jedoch erst mit dem - im Urteil des Landgerichts Zwickau vom 13.07.2021 zitierten - Beschluss vom 09.03.2021 - VI ZR 889/20 - (ablehnend) entschieden. Die Klage im Vorprozess war danach jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer Einreichung im Dezember 2019 nicht objektiv aussichtslos.

Inwieweit angesichts der Entscheidung des BGH vom 09.03.2021 zur nicht per se gegebenen Sittenwidrigkeit eines Thermofensters die Fortsetzung des kurz vor der mündlichen Verhandlung stehenden Vorprozesses objektiv aussichtslos war, lässt sich dem klägerischen Vortrag mangels Angaben bspw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des BGH sowie zum Verlauf des Vorprozesses und ggf. erteilten richterlichen Hinweisen nicht entnehmen.

Im Übrigen scheidet eine Aussichtslosigkeit des Vorprozesses im schadensrechtlichen Sinne je-

denfalls deshalb aus, weil die im Vorprozess ebenfalls zur Klagebegründung angeführten § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nach zutreffender rechtlicher Bewertung drittschützend i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB sind (vgl. nunmehr: BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - Via ZR 335/21 - unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 21. März 2023 - C-1 00/21 -). Zwar hatte der BGH dies zum Zeitpunkt des Vorprozesses noch nicht erkannt. Eine solche Rechtsprechungslage kann auch zur Folge haben, dass einem Versicherungsnehmer - darauf gestützt - der Deckungsanspruch zu versagen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16. 38 O 97/25 - Seite 7 - Oktober 2024 - IV ZR 11/23 -, juris Rn. 6-7). Es entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der anwaltlichen Beratungspflicht, einen rechtsschutzversicherten Mandanten von der Verfolgung berechtigter Ansprüche abzuhalten; dies gilt auch dann, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung erst nachträglich die Berechtigung der betreffenden Ansprüche (an)erkennt; in einem solchen Fall fehlt es jedenfalls am notwendigen Schutzzweckzusammenhang zwischen der anwaltlichen Beratungspflichtverletzung und dem jeweiligen Kostenschaden (Urteil des LG Berlin II vom 10.09.2025 - 38 O 97/25 -, Seite 7, eingereicht von Beklagtenseite mit Schriftsatz vom 07.01.2026).

Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass der Beklagte sie durch falsche Angaben bei der Deckungsanfrage getäuscht habe. Vielmehr hatte der Beklagte in der Deckungsanfrage vom 31.12.2019 mitgeteilt, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug am 30.03.2016 gekauft hatte und zu diesem Zeitpunkt nicht wusste, ob das Software-Update stattgefunden hatte. Die Klägerin war somit über sämtliche relevanten Tatsachen informiert und konnte für sich selbst entscheiden, ob sie eine Deckungszusage erteilt oder nicht.

3.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Brinks
Richterin am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Amtsgericht Mitte
119 C 5108/25

Verkündet am 12.02.2026

Peter, JSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.02.2026

Peter, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin